

(Staatsminister v. Seydewitz.)

(A) Sachsen bereits durch das Gesetz vom 24. Dezember 1908 für unsere Altpensionäre geschehen ist. Der neue preussische Etat für das Jahr 1914 enthält jedenfalls, wie ich nebenbei bemerke, eine gesetzliche Aufbesserung der Bezüge der Altpensionäre nicht. Und nun noch über das, was im Jahre 1908 bewilligt worden ist, hinauszugehen und insbesondere die teilweise Pensionfähigkeit des Wohnungsgeldzuschusses sowie die neuen Sätze des Witwen- und Waisengeldes rückwirkend zu machen, erachtet die Regierung zu ihrem Bedauern als unmöglich. Eine solche Maßnahme würde sich sowohl aus grundsätzlichen, als auch aus technischen und finanziellen Gründen verbieten. Ich muß diese Gründe hier nochmals näher ausführen, obschon der Herr Antragsteller sie teilweise berührt hat.

Als vom 1. Januar 1909 ab die Besoldungen erhöht wurden, blieben die Grundsätze der Pensionsgesetzgebung vollständig unberührt. Unter diesen besonderen Umständen erschien es damals angängig, die bereits laufenden Pensionen durch prozentuale Zuschläge zu erhöhen. Ich habe ihre Höhe bereits vorhin angegeben. Im Jahre 1912 aber wurde teils durch Artikel II der Novelle zum Wohnungsgeldzuschußgesetz, teils durch die Witwen- und Waisenpensionsgesetze die bisherige Regelung des Pensionswesens geändert und, was die Witwen- und Waisenversorgung betrifft, vollständig neu geordnet. Eine solche

(B) Neuregelung kann — ich habe das schon am 16. November 1911 in diesem Hause ausgeführt — schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht auf Rechtsverhältnisse rückwirkend gemacht werden, die auf dem Boden des bisherigen Rechts erwachsen sind, ihrem ganzen Inhalte nach durch das bisherige Recht bestimmt werden und mit dem Ausscheiden des Beamten, Lehrers oder Geistlichen aus dem aktiven Dienste endgültig abgeschlossen sind. Hierzu kommt, daß die Gesetze vom Jahre 1912, die ich vorhin berührt habe, keineswegs Notstandsgesetze waren, die den eingetretenen Preissteigerungen Rechnung tragen sollten, sondern daß sie ihren hauptsächlichsten Bestimmungsgrund darin hatten, die Bezüge der sächsischen Beamten und Pensionäre denen der Reichsbeamten und Reichspensionäre zu nähern. Daß es sich um keine Notstandsvorlage handelte, geht schon daraus hervor, daß keineswegs eine durchgehende oder gar gleichmäßige Erhöhung der Pensionsätze vorgeschlagen wurde, daß vielmehr der bisherige Mindestprozentsatz von 20 Prozent beibehalten und auf ihn staffelförmig die Erhöhungen aufgebaut wurden.

Ständen sonach der Rückwirkung der neuen Pensionsbestimmungen schon aus grundsätzlichen Erwägungen die erheblichsten Bedenken entgegen, so wäre eine solche Maßregel auch technisch nicht wohl ausführbar. Ich

möchte besonders darauf eingehen, weil der Herr Abgeordnete Dr. Böhme vorhin an der technischen Undurchführbarkeit zweifelte. Die Beamten, die sich zurzeit im Ruhestande befinden oder deren Hinterlassene jetzt Pensionen beziehen, haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste zum Teil noch gar kein Wohnungsgeld erhalten, zum Teil nur Wohnungsgeld in einer Höhe bezogen, die unter der Hälfte des jetzigen Satzes der 1. Ortsklasse zurückblieb, das ist die pensionsfähige Grenze. Man würde ihnen also bei Neubemessung ihrer Pension oder der Pensionen ihrer Hinterlassenen zum Teil Bezüge anrechnen müssen, die ihnen während ihrer aktiven Dienstzeit gar nicht oder nicht in der maßgebenden Höhe zugestanden haben. Wollte man dies vermeiden, so müßte man unter den Altpensionären verschiedene Kategorien schaffen, je nachdem sie überhaupt kein Wohnungsgeld oder ein Wohnungsgeld nach Höhe der jetzigen Sätze oder ein solches nach niedrigeren Sätzen bezogen haben. Eine solche Regelung würde praktisch sehr schwer durchführbar sein und jedenfalls viel Unzufriedene schaffen. Fast noch schwieriger würde sich eine Rückwirkung der neuen Witwen- und Waisenpensionsätze durchführen lassen. Ich habe soeben und auch früher schon, so insbesondere anlässlich der Verhandlung über die Petition der Frau verw. Herrmann in diesem Hohen Hause am 13. Dezember 1912, darauf hingewiesen, daß durch die neuen Witwenpensionsgesetze der bisherige Witwengeldsatz von  $\frac{1}{6}$  des letzten Dienstinkommens des Verstorbenen keineswegs schlechthin erhöht worden ist. Vielmehr wurde im Hinblick auf die Regelung im Reiche eine nach dem Dienstalter des Verstorbenen aufsteigende Staffel eingeführt, die mit dem bisherigen Satze von  $\frac{1}{6}$  oder 20 Prozent des letzten Dienstinkommens einsetzt und mit 30 Prozent des letzten Dienstinkommens endigt. Wollte man daher jetzt alle älteren Witwen- und Waisenpensionen nach den neuen Sätzen umrechnen, so würde man bei allen solchen Pensionsfällen auf das Dienstalter des Verstorbenen zurückgehen müssen. Das würde eine äußerst schwierige und aufhältliche Arbeit sein; es würde sogar die Ermittlung des Dienstalters des Verstorbenen bei den Witwen und Waisen derjenigen Beamten, die im Dienste gestorben sind, für die also das Dienstalter gelegentlich der Pensionierung gar nicht festgestellt worden war, in zahlreichen Fällen nicht mehr zweifelsfrei möglich sein; denn bis zum 1. Juli 1912 war die Witwenpension im Gegensatz zur Beamtenpension ohne vorherige Feststellung des Dienstalters des betreffenden Beamten lediglich nach dem letzten Dienstinkommen zu berechnen. Auch eine Erhöhung der älteren Witwenpensionen nach Pauschalbeträgen würde keine Ab-